



Richtlinien über die Ehrung von Sportlern und verdienten Personen in der Samtgemeinde Ilmenau

(Stand: 01.01.03)

1. Die Samtgemeinde Ilmenau nimmt jährlich eine Ehrung von verdienten Sportlern und verdienten Personen vor.
2. Vorschlagsberechtigt sind Vereine, die eine vom Deutschen Sportbund anerkannte Sportart betreiben, sowie andere Organisationen und Bürger der Samtgemeinde Ilmenau. Die Annahme von Vorschlägen solcher Verbände und Organisationen, die einen sportähnlichen Vereinszweck erfüllen, liegt im Ermessen der Samtgemeinde.
3. Sportler, die im Bereich der Samtgemeinde Ilmenau ihren Wohnsitz haben, aber einem auswärtigen Verein angehören, können ebenfalls geehrt werden. Sportler, die in einem Verein aus der Samtgemeinde Sport treiben, aber in einer anderen Gemeinde wohnen, können auch geehrt werden.
4. Die Ehrung findet jeweils nach der Sommerpause eines jeden Jahres statt. Vorschläge zur Ehrung von Sportlern sind durch die Vereine bzw. Gemeinschaften unaufgefordert bis jeweils 01.08. jeden Jahres bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.

Die Samtgemeindeverwaltung prüft die eingereichten Vorschläge und bereitet die Ehrung vor.

In Fällen, die nicht in die vorliegenden Richtlinien einzuordnen sind, erfolgt eine Beschlußfassung durch den Samtgemeindeausschuß, nach Vorbereitung durch den Jugend-, Sport- und Sozialausschuß.

5. Zur Ehrung können aktive Einzelsportler oder Mannschaften nach Vollbringung nachstehender Leistungen vorgeschlagen werden:

5.1 Jugendliche:

- a) Erringung des 1. Platzes an einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Kreisebene.
- b) Erringung des 1. bis 3. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Bezirksebene.
- c) Erringung des 1. bis 5. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landesebene.
- d) Erringung des 1. bis 8. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Bundesebene

5.2 Erwachsene

- a) Erringung des 1. bis 3. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Bezirksebene.

- b) Erringung des 1. bis 5. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landesebene.
- c) Erringung des 1. bis 8. Platzes einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Bundesebene

Auf besonderen, begründeten Wunsch eines Vereins kann auch eine Ehrung für die Erringung eines 1. Platzes an einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Kreisebene gewürdigt werden.

5.2 Voraussetzung für diese Ehrung ist, daß Kreis-, Bezirks-, Landes- und deutsche Meisterschaften von dem jeweiligen Sportverband als offizielle Meisterschaft auf der entsprechenden Ebene anerkannt sind.

Für Sportschützen gelten Kreismeisterschaften als solche auf der Ebene des kommunalen Landkreises, Bezirksmeisterschaften auf der Ebene des Regierungsbezirks. Meister aus den Schützenkreisen werden nicht berücksichtigt.

- 6. Für sportliche Leistungen, die nicht unter die Anforderungen gemäß Ziffer 5 einzuordnen sind, erfolgt die Ehrung im Einzelfall. Der Samtgemeinde Ilmenau bleibt es vorbehalten, die Erringung besonders herausragender Ergebnisse durch eine Einzelehrung zu würdigen.
- 7. Geehrt werden können auch Personen, die nicht selbst sportliche Spitzenleistungen erbracht, sich aber anderweitig um den Sport verdient gemacht haben. Hier kann eine Ehrung nach Beschluß des Samtgemeindeausschusses erfolgen.
- 8. Personen, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Öffentlichkeit, einzelner Bürger oder Personengruppen verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Samtgemeindeausschusses in geeigneter Weise geehrt werden. Form und Ausmaß der Ehrung werden im Einzelfall festgelegt.
- 9. Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Einzelheiten legt der Jugend-, Sport- u. Sozialausschuß fest.
- 10. Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2003. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 08.07.91 aufgehoben.

Melbeck, 13. März 2003



(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister

